OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651366/6/KH

Datum:
Linz, 11. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K G, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 9. Jänner 2019, GZ: FE-7/19 und 8/19, PAD/19/00007968/001/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung samt begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Entziehungsdauer 12 Wochen (2 x 6 Wochen), gerechnet ab Verkündung des angefochtenen Bescheides (9. Jänner 2019), zu betragen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde), verfügte mit Bescheid vom 9. Jänner 2019, GZ: FE-7/19 und 8/19, PAD/19/00007968/001/VW,

- dass die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, B für einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab Verkündung des gegenständlichen Bescheides, entzogen wird;
- dass der Bf innerhalb der Entziehungsdauer eine Nachschulung für verkehrsauffällige Kraftfahrzeuglenker gemäß § 24 Abs. 3 Z. 2 FSG zu absolvieren hat;
- dass der Bf seinen Führerschein (Zl. 15/081026) gemäß § 29 FSG unverzüglich bei der Behörde abzuliefern hat;
- dass eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWG-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Verkündung des gegenständlichen Bescheides, entzogen wird;
- dass einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt wird.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er vorbrachte, dass er in den zugrunde liegenden Strafverfahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt habe, da er aufgrund eines Missverständnisses geglaubt habe, dass die verhängten Strafen nicht wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern wegen einer mangelnden Lenkerauskunft verhängt worden seien und diese in der Folge einbezahlt hatte. Tatsächlich sei jedoch R P an beiden Tattagen mit seinem Auto gefahren, da er an beiden Tagen nach dem Fußballtraining etwas zu viel getrunken hatte bzw. eine kleine Feier am Fußballplatz gewesen sei, weshalb Frau P mit seinem Auto gefahren sei. Der Beschwerde war ein handschriftlich unterfertigtes Schreiben beigelegt, dass Frau R P an beiden Tagen das Auto des Bf gefahren hatte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 14. November 2018, GZ: VerkR96-15985-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 135 Stunden) über den Bf, da ihm vorgeworfen wurde, mit dem PKW mit dem Kennzeichen x am 5. August 2018 um 01:32 Uhr in der Gemeinde x, x bei km 9.505, x in Fahrtrichtung S, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten zu haben. Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

2. Mit Strafverfügung vom 14. November 2018, GZ: VerkR96-16007-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden eine weitere Verwaltungsstrafe in der Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 135 Stunden) über den Bf, da ihm vorgeworfen wurde, mit dem PKW mit dem Kennzeichen x 3 am 15. August 2018 um 00:40 Uhr in der Gemeinde x, x bei km 9.505, x in Fahrtrichtung S, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 46 km/h überschritten zu haben. Diese Strafverfügung erwuchs ebenso in Rechtskraft.

3. Die vom Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden beantragte Wiederaufnahme beider Verfahren wurde von dieser mit Bescheid vom 14. März 2019, GZ: Verk96-15985-2018, VerkR96-16007-2018, abgewiesen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass die Angaben, dass nicht der Bf, sondern R P an beiden Tattagen das Auto gelenkt habe, bereits in den jeweiligen Verwaltungsstrafverfahren geltend gemacht werden hätten können, der Bf sich jedoch in den diesbezüglichen Lenkererhebungen selbst als Lenker angeführt hatte. Dieser Bescheid wurde vom Bf nicht angefochten und erwuchs in Rechtskraft.

4. Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 2018, GZ: FE-231/18, die Lenkberechtigung für einen Zeitraum von zwei Wochen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen, da dieser am 4. März 2018 um 13:25 Uhr in T bei W, x, StrKm 2.840, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 68 km/h überschritten hat, weswegen er auch gemäß § 20 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 2e leg. cit. rechtskräftig bestraft wurde (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. März 2018, GZ: VerkR96-2712-2018).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, in welchem die oben erwähnten Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden enthalten waren bzw. Beschaffung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, mit dem die Anträge des Bf auf Wiederaufnahme beider Verwaltungsstrafverfahren abgewiesen wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat u.a. in seiner Entscheidung vom 6. Juli 2004, 2004/11/0046, festgehalten, dass Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.3.1998, 98/11/0042; E 30.6.1998, 98/11/0134; und E 1.7.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, sei der belangten Behörde verwehrt. Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aufgrund der beiden rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. November 2018, GZ: Verk96-15985-2018 sowie VerkR96-16007-2018, gebunden. Somit ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob der Bf den ihm vorgeworfenen Sachverhalt verwirklicht hat, verwehrt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 7 FSG:

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;
3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse

herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
5. es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen;
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
7. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 SPG), unbeschadet der Z 1;
8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat;
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;
11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;
12. die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht eingehalten hat;
13. sonstige vorgeschriebene Auflagen als Lenker eines Kraftfahrzeuges wiederholt nicht eingehalten hat;
14. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird und bereits zwei oder mehrere zu berücksichtigende Eintragungen (§ 30a Abs. 4) vorgemerkt sind oder
15. wegen eines Deliktes gemäß § 30a Abs. 2 rechtskräftig bestraft wird, obwohl gegenüber ihm zuvor bereits einmal aufgrund eines zu berücksichtigenden Deliktes eine besondere Maßnahme gemäß § 30b Abs. 1 angeordnet worden ist oder gemäß § 30b Abs. 2 von der Anordnung einer besonderen Maßnahme Abstand genommen wurde.

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten

Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.

(7) Wurde ein Verstoß gegen Auflagen gemäß Abs. 3 Z 12 begangen, so hat die Behörde, in deren Sprengel die Übertretung begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.

(8) Die Verkehrszuverlässigkeit ist von der das Verfahren führenden Behörde zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat – außer bei der Lenkberechtigungsklasse AM – diese Behörde in den Fällen der Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung bei der Wohnsitzbehörde anzufragen, ob und gegebenenfalls welche Delikte für diesen Antragsteller vorliegen.

§ 24 Abs. 1 und 3 FSG:

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

§ 25 Abs. 3 FSG:

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

§ 26 Abs. 3 und 4:

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer
1. zwei Wochen,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. November 2018, GZ: Verk96-15985-2018 sowie VerkR96-16007-2018, wegen Übertretungen der im Ortsgebiet zulässigen

Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h bzw. 46 km/h, hinsichtlich derer eine Überprüfung der inhaltlichen Voraussetzungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zulässig ist, steht fest, dass der Bf in beiden Fällen jeweils eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG verwirklicht hat, welche das Fehlen seiner Verkehrszuverlässigkeit indiziert. Es liegen somit die Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf grundsätzlich vor.

2.2. Zur Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung:

Der Bf wurde zwei Mal wegen Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mehr als 40 km/h rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich verurteilt (Tattage: 5. August 2018, 15. August 2018).

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat bei wiederholter Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2. (zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten) oder Z.3. (zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten) gegeben ist, sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen.

Die belangte Behörde hat die Lenkberechtigung des Bf für sechs Monate entzogen und dies damit begründet, dass insgesamt drei Mal innerhalb eines Jahres Geschwindigkeitsüberschreitungen iSd § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG vorgelegen seien, wobei die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 2018, GZ: FE-231/2018, diesem bereits für zwei Wochen entzogen worden sei. Daher sei die Entziehungsdauer gemäß § 26 Abs. 3 FSG aufgrund wiederholter Begehung (3 x) mit sechs Monaten festzusetzen.

Da im vorliegenden Fall jedoch keine Qualifizierung gemäß § 26 Abs. 3 Z. 2 oder 3 FSG vorliegt, ist eine Entziehung der Lenkberechtigung für 6 Monate gegenständlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr stellen die zwei Verstöße, welche der Bf am 5. August 2018 bzw. am 15. August 2018 verwirklicht hat, zwei separat gemäß § 26 Abs. 3 FSG zu beurteilende Fälle dar: Aufgrund des als erste Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG zu berücksichtigenden Delikts, das am 4. März 2018 verwirklicht wurde (Überschreitung der außerhalb des Ortsgebietes erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 68 km/h), handelt es sich bei den Übertretungen vom 5. August 2018 bzw. vom 15. August 2018 im Sinn des § 26 Abs. 3 FSG jeweils um eine wiederholte Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG genannten Übertretung, aufgrund derer die Lenkberechtigung jeweils für 6 Wochen zu entziehen ist.

Somit war die Lenkberechtigung des Bf folglich einmal für den Verstoß vom 5. August 2018 sowie einmal für den Verstoß vom 15. August 2018 – als Wiederholungsdelikte iSd § 26 Abs. 3 FSG - für jeweils 6 Wochen zu entziehen. Da der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt und dieser dem Bf am 9. Jänner 2019 verkündet wurde, ist die Entziehungsdauer dem Tag der Verkündung, somit ab 9. Jänner 2019 zu berechnen. Der Spruch des angefochtenen Bescheides war dementsprechend abzuändern.

2.3. Zur Anordnung einer Nachschulung:

Im angefochtenen Bescheid wurde von der belangten Behörde eine Nachschulung auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Z. 2 FSG angeordnet. Die zitierte Norm ordnet die verpflichtende Vorschreibung einer Nachschulung für den Fall einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren an. Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall vor. Die belangte Behörde ist mit der gegenständlichen Anordnung den Vorgaben des FSG rechtskonform gefolgt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing